



2023/0311(COD)

4.12.2023

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter

für den Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen
COM(2023)0512 - C9 - 0328/2023

Verfasserin der Stellungnahme: Rosa Estaràs Ferragut

PA_Legam

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter ersucht den federführenden Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (die „Charta“), insbesondere ihre Artikel 3, 6, 7, 8, 14, 15, 16, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 31, 34, 35, 36, 41, 42, 45 und 47, deckt die wichtigsten persönlichen Freiheiten und Rechte ab, einschließlich für Menschen mit Behinderungen.

(2b) Die Entschließung vom 13. Dezember 2022 zu dem Thema „Gleiche Rechte für Menschen mit Behinderungen“^{1a} legt die Bedeutung und Notwendigkeit eines EU-Behindertenausweises dar.

(2c) Die Entschließung vom 4. Oktober 2023 mit dem Titel „Harmonisierung der Rechte von Menschen mit Autismus“^{2a} unterstreicht die Bedeutung des Vorschlages über den EU-Behindertenausweis.

^{1a}

https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2022-0435_DE.html

^{2a}

https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0343_DE.html

Änderungsantrag 2

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Gleichstellung der Geschlechter ist ein Wert der Union, der in Artikel 2 EUV verankert ist, und in Artikel 8 AEUV ist dargelegt, dass die Union bei all ihren Tätigkeiten darauf hinwirkt, Ungleichheiten zu beseitigen, woraus sich die Grundsätze des Gender-Mainstreaming und der Geschlechtergleichstellung ergeben. Die Europäische Union hat das Übereinkommen von Istanbul zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt ratifiziert, weswegen der Schutz und die Unterstützung, die das Übereinkommen von Istanbul gewährt, ohne Diskriminierung und unabhängig einer Behinderung jeder Frau zur Verfügung gestellt werden muss.

Änderungsantrag 3

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Der in Artikel 5 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen enthaltene Auftrag zur Gleichstellung und Nichtdiskriminierung ist von Bedeutung, da durch den Europäischen Behindertenausweis die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen durch ihre gegenseitige Anerkennung innerhalb der EU beschleunigt werden soll. Mobilität und Freizügigkeit müssen in geschlechtersensibler Weise angegangen werden, damit diese Rechtsvorschriften dazu beitragen, die Rechte der Frauen und Mädchen mit Behinderungen, der Mütter und Betreuungspersonen von

Menschen mit Behinderungen anzuerkennen und einen intersektionalen Ansatz zu verfolgen, um sie vor Diskriminierung zu schützen. Es muss unbedingt anerkannt werden, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen in vielen Bereichen des Lebens von Diskriminierung betroffen sind, einschließlich durch soziale Isolation, einen mangelnden Zugang zu Sozialdiensten, schlechte Wohnverhältnisse, Institutionalisierung und eine unangemessene Gesundheitsversorgung, wodurch sie daran gehindert werden, einen Beitrag zur Gesellschaft zu leisten und aktiv an dieser teilzuhaben. Bei Frauen mit Behinderungen ist die Wahrscheinlichkeit, körperliche oder sexuelle Übergriffe zu erleiden, zehnmal höher als bei Frauen ohne Behinderungen, weshalb Frauen mit Behinderungen, die irgendeine Art von geschlechtsspezifischer Gewalt erlitten haben, Informationen über den Zugang zu spezialisierten Unterstützungsdiensten zur Verfügung gestellt werden sollten. Insgesamt ist die Lage von Frauen und Mädchen mit Behinderungen schlechter als jene von Männern und Jungen mit Behinderungen, was in ländlichen Gebieten, in denen der Zugang zu Dienstleistungen und Möglichkeiten gegenüber städtischen Gebieten im Allgemeinen wesentlich geringer ist, besonders deutlich ist. Jede Person mit einer faktischen Behinderung im Sinne von Artikel 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sollte ihren Behindertenstatus anerkennen lassen, wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat der EU als ihrem eigenen wohnt oder dorthin zieht.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Zweck des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern und so ihre volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft sowie ihre gleichberechtigte Einbeziehung in die Gesellschaft zu gewährleisten. Im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird zudem die Bedeutung geeigneter Maßnahmen anerkannt, um die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen.

Geänderter Text

(6) Zweck des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern und so ihre volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft sowie ihre gleichberechtigte Einbeziehung in die Gesellschaft zu gewährleisten. ***In Artikel 6 der UN-Behindertenrechtskonvention wird ausdrücklich anerkannt, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen – häufig aufgrund der Überschneidung von Geschlecht und Behinderung – Mehrfachdiskriminierung ausgesetzt sind, die sich auf alle Lebensbereiche, einschließlich ihrer Mobilitäts Erfahrung, auswirkt, und die Vertragsstaaten werden verpflichtet, „Maßnahmen [zu ergreifen], um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können“, sowie die volle Entfaltung, Förderung und Stärkung der Autonomie der Frauen sicherzustellen. Frauen mit Behinderungen sind häufig mit sich überschneidenden Formen der Diskriminierung konfrontiert, weshalb in den EU-Rechtsvorschriften ein intersektionaler Ansatz verfolgt werden muss, um Ausgrenzung und Diskriminierung ausgehend von einer umfassenden, systemischen und strukturellen Betrachtung angemessen anzugehen. Die EU-Mitgliedstaaten sind an das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen gebunden, doch es bestehen erhebliche Unterschiede bei der Umsetzung durch die Staaten.^{1a} In allen***

Staaten müssen Fortschritte bei der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen erzielt werden, z. B. durch Investitionen in Infrastruktur, den Aufbau von Kapazitäten und Sensibilisierungskampagnen. Im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird zudem die Bedeutung geeigneter Maßnahmen anerkannt, um die allgemeine Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen, beispielsweise für jene mit funktionalem Analphabetismus, wovon hauptsächlich Frauen betroffen sind, insbesondere im Hinblick auf die vorliegende Richtlinie, und um dafür zu sorgen, dass Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit genießen.

(6a) Es muss anerkannt werden, dass für Frauen und Mädchen mit Behinderungen das Risiko von Gewalt und Missbrauch, einschließlich sexuellem Missbrauch, höher ist und eine erhöhte Schutzbedürftigkeit aufgrund von Geschlecht, Alter und Behinderung besteht.

(6b) Aus den Zahlen geht eindeutig hervor, dass es sich bei der überwiegenden Mehrheit der Betreuungspersonen von Menschen mit Behinderungen um Frauen handelt und dass daher auch bei der Betrachtung der Lage von Betreuungspersonen ein geschlechtersensibler Ansatz verfolgt werden muss.

***^{1a} Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,
https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2023-uncrpd-human-rights-indicators_en.pdf***

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6 a) (6a) Daten des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen^{1a} zeigen, dass in der EU 20 % der Frauen mit Behinderungen einer Vollzeitbeschäftigung nachgehen, während sich der Anteil bei den Männern mit Behinderungen auf 29 % und bei den Frauen ohne Behinderungen auf 48 % beläuft. 22 % der Frauen mit Behinderungen sind von Armut bedroht, während es bei Männern mit Behinderungen 20 % und bei Frauen ohne Behinderungen 16 % sind. 17 % der Frauen mit Behinderungen verfügen über einen Hochschulabschluss, während es bei Männern mit Behinderungen 18 % und bei Frauen ohne Behinderungen 32 % sind. Bei 11 % der Frauen mit Behinderungen besteht ein ungedeckter Bedarf an medizinischen Untersuchungen, während dies bei 10 % der Männer mit Behinderungen und 3 % der Frauen ohne Behinderungen der Fall ist. In der EU gibt es etwa 46 Mio. Frauen und Mädchen mit Behinderungen, was etwa 16 % der weiblichen Gesamtbevölkerung und 60 % des Anteils der Menschen mit Behinderungen an der Gesamtbevölkerung^{1b} entspricht. Daher muss bei der Schaffung eines EU-Behindertenausweises ein geschlechtersensibler Zugang verwendet und spezifische Empfehlungen des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen bezüglich des ursprünglichen Berichts der EU von 2015 umgesetzt werden, insbesondere muss die Mainstreaming-Perspektive für Frauen und Mädchen mit Behinderungen im Zentrum der Geschlechtergleichstellungsstrategie der Union stehen, gemeinsam mit Maßnahmen und Programmen sowie

einer Geschlechterperspektive in ihrer Strategie für Menschen mit Behinderungen. Der Ausschuss empfahl der Europäischen Union ferner, Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechte von Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu fördern, indem ein Mechanismus zur Überwachung der Fortschritte eingerichtet wird und die Finanzierung von Datenerhebung und Forschungsarbeiten über Frauen und Mädchen mit Behinderungen unterstützt wird.^{1c} Die Kommission und die Mitgliedstaaten der EU stellen sicher, dass nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten erhoben werden, um eine geschlechterdifferenzierte Folgenabschätzung in Bezug auf die Richtlinie auszuarbeiten und in Zukunft ihre Überarbeitung unter Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts sicherzustellen.

^{1a} *Intersecting inequalities in the European Union in the 2023 Gender Equality Index (Sich überschneidende Ungleichheiten in der Europäischen Union im Gleichstellungsindex 2023)*
<https://eige.europa.eu/gender-equality-index/2022/domain/intersecting-inequalities/disability/work>

^{1b} <https://www.edf-feph.org/women-and-gender-equality/>

^{1c} *Abschließende Bemerkungen des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 2. Oktober 2015 zu dem ersten Bericht der Europäischen Union (CRPD/C/EU/CO/1).*

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die vom Europäischen Parlament, vom Rat und von der Europäischen Kommission am 17. November 2017 in Göteborg proklamierte europäische Säule sozialer Rechte⁴⁰ sieht vor, dass jede Person unabhängig von einer Behinderung das Recht auf Gleichbehandlung und Chancengleichheit **hat, unter anderem** in Bezug auf den Zugang zu öffentlich verfügbaren Gütern und Dienstleistungen (Grundsatz 3). Darüber hinaus wird in der europäischen Säule sozialer Rechte anerkannt, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf Dienstleistungen haben, die ihnen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen (Grundsatz 17).

⁴⁰ Interinstitutionelle Proklamation zur europäischen Säule sozialer Rechte (ABl. C 428 vom 13.12.2017, S. 10).

Änderungsantrag 7

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Die vom Europäischen Parlament, vom Rat und von der Europäischen Kommission am 17. November 2017 in Göteborg proklamierte europäische Säule sozialer Rechte⁴⁰ sieht vor, dass jede Person unabhängig von einer Behinderung das Recht auf Gleichbehandlung und Chancengleichheit in Bezug auf **Beschäftigung, sozialen Schutz, Bildung und** den Zugang zu öffentlich verfügbaren Gütern und Dienstleistungen **hat** (Grundsatz 3); **und dass die Gleichbehandlung und Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern sichergestellt und in allen Bereichen gefördert werden muss (Grundsatz 2);** darüber hinaus wird in der europäischen Säule sozialer Rechte anerkannt, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf Dienstleistungen haben, die ihnen die Teilhabe **am Arbeitsmarkt und am gesellschaftlichen Leben ermöglichen sowie ein an ihre Bedürfnisse angepasstes Arbeitsumfeld bieten** (Grundsatz 17). **(1) In der Europäischen Säule sozialer Rechte wird auch anerkannt, dass jede Person das Recht auf rechtzeitige, hochwertige und bezahlbare Gesundheitsvorsorge und Heilbehandlung hat (Grundsatz 16).**

⁴⁰ Interinstitutionelle Proklamation zur europäischen Säule sozialer Rechte (ABl. C 428 vom 13.12.2017, S. 10).

Geänderter Text

(15a) Persönliche Assistenten können informelle Betreuungspersonen,

beispielsweise Familienmitglieder, umfassen, wobei berücksichtigt werden sollte, dass Frauen eine unverhältnismäßig große Verantwortung für die unbezahlte und bezahlte Betreuung von Menschen mit Behinderungen, einschließlich weiblicher Familienmitglieder, tragen.

**Änderungsantrag 8
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16a) Es gilt dem gravierenden Mangel an Wissen über die psychosoziale Barrierefreiheit zu begegnen, weshalb keine individuellen und strukturellen Maßnahmen ergriffen werden, um die Hürden – einschließlich der einstellungsbezogenen, administrativen und systemischen oder symbolischen Hürden – zu beseitigen, durch die die Barrierefreiheit behindert oder verhindert wird; durch die Beseitigung dieser Hürden würde zur Bekämpfung der Stigmatisierung und der Vorurteile beigetragen, die zu Diskriminierung, Gewalt, Missbrauch, sozialer Ausgrenzung und Segregation führen, durch die sich Hindernisse für die wirksame Ausübung der Rechte von Menschen mit Behinderungen ergeben und die Achtung ihrer Autonomie, ihres Willens und ihrer Präferenzen beeinträchtigt wird.

Begründung

Notwendigkeit eines stärkeren Schutzes von Frauen mit Behinderungen. Der Europäische Behindertenausweis sollte einen Vorzugsstatus für Frauen und Mädchen mit Behinderungen, die Opfer von Gewalt und Missbrauch sind, enthalten und ihnen als den am meisten gefährdeten Personen dringende Aufmerksamkeit zukommen lassen, damit Präventivmaßnahmen ergriffen werden können.

Änderungsantrag 9
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Beispiele für Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen sind freier Eintritt, ermäßigte Tarife, ermäßigte Gebühren oder Benutzungsgebühren für mautpflichtige Straßen/Brücken/Tunnel, vorrangiger Zugang, ausgewiesene Sitzplätze in Parks und anderen öffentlichen Bereichen, barrierefreie Sitzplätze bei kulturellen oder öffentlichen Veranstaltungen, persönliche Assistenzkräfte, Assistenztiere, Hilfe am Strand beim Hineingehen ins Wasser, Unterstützung (z. B. Zugang zu Unterlagen in Braille-Schrift, Audioguides, Gebärdendolmetschen), Bereitstellung von Hilfsmitteln oder Assistenz, Ausleihen eines Rollstuhls, Ausleihen eines schwimmenden Rollstuhls, Beschaffung von Touristeninformationen in barrierefreien Formaten oder Nutzung eines Elektromobils auf Straßen oder eines Rollstuhls auf Fahrradwegen ohne Bußgeld. Zu den Parkbedingungen und Stellplätzen gehören auch breitere oder reservierte Parkplätze. Bei Personenbeförderungsdiensten können – zusätzlich zu den Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen, die Menschen mit Behinderungen (oder eingeschränkter Mobilität) im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten angeboten werden – Assistenztiere, persönliche Assistenzkräfte oder andere Personen, die Personen mit Behinderungen (oder Personen mit eingeschränkter Mobilität) begleiten oder unterstützen, kostenlos reisen oder, sofern praktisch durchführbar, neben der Person mit Behinderungen sitzen.

Geänderter Text

(24) Beispiele für Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen sind freier Eintritt, ermäßigte Tarife, ermäßigte Gebühren oder Benutzungsgebühren für mautpflichtige Straßen/Brücken/Tunnel, vorrangiger Zugang, ausgewiesene Sitzplätze in Parks und anderen öffentlichen Bereichen, barrierefreie Sitzplätze bei kulturellen oder öffentlichen Veranstaltungen, persönliche Assistenzkräfte, Assistenztiere, Hilfe am Strand beim Hineingehen ins Wasser, Unterstützung (z. B. Zugang zu Unterlagen in Braille-Schrift, Audioguides, Gebärdendolmetschen), Bereitstellung von Hilfsmitteln oder Assistenz, Ausleihen eines Rollstuhls, Ausleihen eines schwimmenden Rollstuhls, Beschaffung von Touristeninformationen in barrierefreien Formaten oder Nutzung eines Elektromobils auf Straßen oder eines Rollstuhls auf Fahrradwegen ohne Bußgeld. Zu den Parkbedingungen und Stellplätzen gehören auch breitere oder reservierte Parkplätze. Bei Personenbeförderungsdiensten können – zusätzlich zu den Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen, die Menschen mit Behinderungen (oder eingeschränkter Mobilität) im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten angeboten werden – Assistenztiere, persönliche Assistenzkräfte oder andere Personen, die Personen mit Behinderungen (oder Personen mit eingeschränkter Mobilität) begleiten oder unterstützen, kostenlos reisen oder, sofern praktisch durchführbar, neben der Person mit Behinderungen sitzen. ***Im Hinblick auf die Verabschiedung wirksamer Maßnahmen zur Sicherstellung der Mobilität ist es notwendig, die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen in den***

verschiedenen öffentlichen Verkehrsmitteln (Zug, Flugzeug usw.) zu berücksichtigen, die aufgrund der erforderlichen Spezialisierung für ihre Sicherheit auf einen eigenen Rollstuhl angewiesen sind.

Begründung

Nichtdiskriminierung von Menschen mit Behinderungen. Menschen mit Behinderungen sollten alle Rechte auf der gleichen Grundlage genießen wie andere. Dazu gehört, dass sie die Freizügigkeit ohne Hindernisse genießen können und die individuelle Unterstützung erhalten, die jeder Mensch benötigt. Sicherstellung der allgemeinen Barrierefreiheit gemäß Artikel 9 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, in Übereinstimmung mit den früheren Änderungen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummern 3 a und 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Informations- und Beratungsdienste für Frauen und Mädchen mit Behinderungen,

(3b) spezialisierte Informationsdienste, Hilfe und Unterstützung für Frauen und Mädchen mit Behinderungen, die Opfer von Gewalt geworden sind.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um alle Menschen mit Behinderungen, die Inhaber eines Europäischen Behindertenausweises sind, anzuerkennen, um sicherzustellen, dass der Ausweis gegenseitig als Schutz vor

Diskriminierung aufgrund einer Behinderung anerkannt wird, mit dem daraus resultierenden Recht auf Zugang in der gesamten EU zu den Rechtsbehelfen und Mechanismen, die gegen Rechtsverletzungen und das Fehlen einer wirksamen Gleichbehandlung vorgesehen sind; insbesondere sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass der EU-Behindertenausweis für Menschen mit Behinderungen in gleicher Weise zugänglich ist, unabhängig ihres biologischen oder sozialen Geschlechts, ihrer Hautfarbe, ihrer ethnischen oder sozialen Herkunft, ihrer genetischen Merkmale, ihrer Sprache, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihrer politischen oder sonstigen Anschauung, ihrer Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, ihres Vermögens, ihrer Geburt, ihrer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Orientierung.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Der Europäische Behindertenausweis wird als physischer Ausweis ausgestellt und bei Erlass der in Absatz 7 genannten delegierten Rechtsakte durch ein digitales Format ergänzt. Menschen mit Behinderungen können den digitalen oder den physischen Ausweis oder beide beantragen.

Geänderter Text

5. Der Europäische Behindertenausweis wird als physischer Ausweis ausgestellt und bei Erlass der in Absatz 7 genannten delegierten Rechtsakte durch ein digitales Format ergänzt. Menschen mit Behinderungen können den digitalen oder den physischen Ausweis oder beide beantragen. ***Der Prozess für die Beantragung und den Erwerb eines Europäischen Behindertenausweises, der von einem Mitgliedstaat ausgegeben wird, wird einfach gestaltet. Für Menschen mit Behinderungen, die den Ausweis beantragen, könnten beispielsweise ihre spezifischen Bedürfnisse auf der Rückseite des Ausweises angeführt werden. Dadurch entstehen keine physischen oder digitalen Hürden für***

ihren gleichberechtigten Zugang zur unentgeltlichen Ausstellung oder Erneuerung des Ausweises. Es ist wichtig, dass seine vollständige Barrierefreiheit und Verwendbarkeit für alle Menschen mit Behinderungen sichergestellt ist, insbesondere für Frauen und Mädchen mit Behinderungen, bei denen ein besonderes Risiko der digitalen Ausgrenzung besteht.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um die Öffentlichkeit **und** Menschen mit Behinderungen **auf** den Europäischen Behindertenausweis und den Europäischen Parkausweis **für Menschen mit Behinderungen aufmerksam zu machen** und **sie** über die Bedingungen für deren Beantragung, Nutzung und Verlängerung – **auch in barrierefreier Form – zu informieren.**

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um die Öffentlichkeit, **einschließlich öffentliche Stellen und private Dienstanbieter, die das Potential haben, maßgeschneiderte Unterstützung gemäß Artikel 5 anzubieten, auf die Existenz und die Bedingungen des Ausweises aufmerksam zu machen. Die Mitgliedstaaten informieren Menschen mit Behinderung – auch in barrierefreier und gleichstellungsorientierter Form – über die Existenz des Ausweises und informieren** Menschen mit Behinderungen – **auch in barrierefreier Form – über** den Europäischen Behindertenausweis und den Europäischen Parkausweis und über die Bedingungen für deren Beantragung, Nutzung und Verlängerung. **Sie koordinieren außerdem unter durchgängiger Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung umfassende Schulungen für alle beteiligten Akteure.**

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

Geänderter Text

4. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen. **Die Kommission konsultiert Experten für die Geschlechtergleichstellung und verlangt nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten von allen Mitgliedstaaten und zuständigen EU-Instanzen, um, soweit erforderlich, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung sowie die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung zu verbessern.**

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Bestimmungen, wonach öffentliche Stellen oder private Verbände, Organisationen oder andere juristische Personen, die ein berechtigtes Interesse daran haben, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie eingehalten werden, entweder im Namen oder zur Unterstützung einer Person mit Behinderungen und mit deren Einverständnis in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren zur Durchsetzung der nach dieser Richtlinie geltenden Verpflichtungen die Gerichte oder die zuständigen Verwaltungsbehörden anrufen können.

Geänderter Text

b) Bestimmungen, wonach öffentliche Stellen, **etwa Gleichstellungsstellen**, oder private Verbände, Organisationen oder andere juristische Personen, die ein berechtigtes Interesse daran haben, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie eingehalten werden, entweder im Namen oder zur Unterstützung einer Person mit Behinderungen und mit deren Einverständnis in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren zur Durchsetzung der nach dieser Richtlinie geltenden Verpflichtungen die Gerichte oder die zuständigen Verwaltungsbehörden anrufen können.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Darin wird unter anderem die Nutzung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen im Lichte der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungen untersucht, um festzustellen, ob in Bezug auf die Richtlinie Verbesserungsbedarf besteht.

Geänderter Text

2. Darin wird unter anderem die Nutzung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen im Lichte der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungen ***in den Mitgliedstaaten und in der gesamten Union*** untersucht, um festzustellen, ob in Bezug auf die Richtlinie Verbesserungsbedarf besteht. ***Der Bericht umfasst eine Geschlechteranalyse mit dem Fokus darauf, wie sich die Bestimmungen dieser Richtlinie potenziell und tatsächlich auf die Freizügigkeit von Frauen und Mädchen mit Behinderungen ausgewirkt haben. In dem Bericht wird auch die Wirksamkeit der Anreize der Mitgliedstaaten für die Dienstleister evaluiert. Er berücksichtigt die Rückmeldungen von Menschen mit Behinderungen und relevanten Nichtregierungsorganisationen, insbesondere Vertreterorganisationen von Menschen mit Behinderungen und Organisationen, die sich für die Geschlechtergleichstellung einsetzen, sowie wirtschaftliche Interessenträger. Die Kommission richtet ein digitales Portal ein, das alle Informationen über die Vorteile des Besitzes des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises in allen Mitgliedstaaten in einer gleichstellungsorientierten Weise enthält.***

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf Ersuchen rechtzeitig alle notwendigen Informationen, damit diese einen solchen Bericht erstellen kann.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf Ersuchen rechtzeitig alle notwendigen Informationen, damit diese einen solchen Bericht erstellen kann. ***Diese Informationen umfassen, unter anderem, eine klare Geschlechterperspektive für die Durchführung des Behindertenausweises. Die Mitgliedstaaten erheben nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten, um die Formen der Mehrfachdiskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu ermitteln, wenn sie besondere Bedingungen oder bevorzugte Behandlungen hinsichtlich Dienstleistungen, Tätigkeiten oder Einrichtungen oder Parkbedingungen und -einrichtungen in Anspruch nehmen, die Menschen mit Behinderungen oder deren Betreuungs- oder Begleitpersonen – einschließlich persönliche Assistenten – angeboten werden oder diesen vorbehalten sind, im Einklang mit den Verpflichtungen, die aus dem EU-Behindertenausweis oder dem Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderung hervorgehen. Diese Daten sollten verwendet werden, um eine geschlechterdifferenzierte Folgenabschätzung in Bezug auf die Richtlinie auszuarbeiten und in Zukunft ihre Überarbeitung unter Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts sicherzustellen.***

**ANLAGE: AUFLISTUNG DER EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN,
VON DENEN DIE VERFASSERIN DER STELLUNGNAHME BEITRÄGE
ERHALTEN HAT**

Die folgende Liste wird unter der ausschließlichen Verantwortung des Verfassers der Stellungnahme erstellt. Die Verfasserin hat bei der Ausarbeitung des [Entwurfs Stellungnahmen/ der Stellungnahme bis zur Verabschiedung im Ausschuss] Beiträge von folgenden Stellen oder Personen erhalten:

Einrichtung und/oder Person
CERMI – Comité Español de Representantes de Personas con Discapacidad
ONCE – Organización Nacional de Ciegos Españoles
Asociación Autismo España

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Einführung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2023)0512 – C9-0328/2023 – 2023/0311(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 19.10.2023
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	FEMM 19.10.2023
Verfasserin der Stellungnahme Datum der Benennung	Rosa Estaràs Ferragut 10.10.2023
Datum der Annahme	30.11.2023
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 22 -: 1 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Isabella Adinolfi, Robert Biedroń, Vilija Blinkevičiūtė, Margarita de la Pisa Carrión, Frances Fitzgerald, Radka Maxová, Johan Nissinen, Maria Noichl, Carina Ohlsson, Pina Picierno, Maria Veronica Rossi, Christine Schneider
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Abir Al-Sahlani, Marina Kaljurand, Aušra Maldeikienė, Silvia Modig, Susana Solís Pérez, Pernille Weiss, Angelika Winzig
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter (Art. 209 Abs. 7)	Jakop G. Dalunde, France Jamet, Grace O’Sullivan, Tomáš Zdechovský

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

22	+
ECR	Margarita de la Pisa Carrión
ID	France Jamet, Maria Veronica Rossi
PPE	Isabella Adinolfi, Frances Fitzgerald, Helmut Geuking, Aušra Maldeikienė, Christine Schneider, Pernille Weiss, Angelika Winzig, Tomáš Zdechovský
Renew	Abir Al-Sahlani, Susana Solís Pérez
S&D	Robert Biedroń, Vilija Blinkevičiūtė, Marina Kaljurand, Radka Maxová, Maria Noichl, Carina Ohlsson, Pina Picierno
The Left	Silvia Modig
Verts/ALE	Grace O'Sullivan

1	-
ECR	Johan Nissinen

0	0

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung